

G1 Geschäftsordnung (GO) der Kaktus-Mitgliederversammlung

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 13.11.2017
Tagesordnungspunkt: 1.3. Beschluss einer Geschäftsordnung

1 Die Mitgliederversammlung möge folgende Geschäftsordnung beschließen. Sie soll
2 auch auf dieser Mitgliederversammlung sinngemäß und ab der nächsten voll
3 angewendet werden. Die Antragsfrist soll für diese Mitgliederversammlung nicht
4 gelten.

5 Geschäftsordnung (GO) der Kaktus-Mitgliederversammlung

6 § 1 Geltungsbereich

7 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Mitgliederversammlungen auf denen
8 Wahlen oder Satzungsänderungen (kurz MV) des Kaktus - Grüne Jugend Münster (kurz
9 Kaktus) anstehen. Hiermit sind ausschließlich Versammlungen gemäß § 5 Abs. 2 der
10 Satzung gemeint. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der
11 Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
12 Beschlussfähigkeit.

13 § 2 Öffentlichkeit

14 Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
15 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
16 Nichtöffentlichkeit wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit entschieden. Der Ausschluss
17 einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf
18 dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

19 § 3 Geschäftsordnungsanträge

- 20 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
21 stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines
22 Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht
23 zulässig.
- 24 2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
 - 25 1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 26 2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - 27 3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - 28 4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 29 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
 - 30 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - 31 7. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
 - 32 8. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,

- 33 9. Antrag auf Einberufung eines FIT*-Forums,
34 10. Antrag auf Vetorecht nach FIT*-Statut,
35 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- 36 3. Die*der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird
37 eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit
38 einfacher Mehrheit entschieden. Gibt es keinen Widerspruch, so kann das
39 Präsidium auf eine Abstimmung verzichten und der Antrag ist angenommen.

40 § 4 Beschlussfähigkeit

- 41 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
42 eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder, davon mindestens eine
43 FIT*- Person, anwesend sind.
- 44 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
45 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein
46 Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
47 Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die zu Beginn der
48 Versammlung anwesend waren.
- 49 3. Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen
50 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort
51 anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 52 4. Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, kann die Versammlung
53 beendet werden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste
54 Mitgliederversammlung vertagt.

55 § 5 Tagesordnung

- 56 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur MV beigefügt.
- 57 2. Über die Tagesordnung entscheidet die MV zu Beginn der Versammlung mit
58 absoluter Mehrheit.
- 59 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die Tagesordnung zu
60 stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

61 § 6 Präsidium

- 62 1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung
63 ein Präsidium. Das Präsidium wird offen und im Block gewählt.
- 64 2. Dieses besteht aus einer Versammlungsleitung und einer Protokollführung.
65 Das Präsidium ist zu quotieren. Mitglieder des Präsidiums können während
66 der Mitgliederversammlung nicht für ein weiteres Amt kandidieren.
- 67 3. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes
68 Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

69 § 7 Rederecht

- 70 1. Rederecht haben alle Anwesenden, auch Nichtmitglieder. Das Wort wird vom
71 Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der MV eine zeitliche Begrenzung der
72 einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
73 vorschlagen. In begründeten Einzelfällen hat das Präsidium das Recht zur
74 Wortentziehung.
- 75 2. Redelisten sind grundsätzlich weich für FIT*-Personen zu quotieren. Auf
76 Antrag kann eine harte Quotierung erfolgen.

77 § 8 Abstimmungen

- 78 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 79 2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn
80 5% der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

81 § 9 Anträge

- 82 1. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Online-Redaktion haben das Recht,
83 einen Antrag an die MV zu stellen.
- 84 2. Anträge müssen am Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform
85 eingereicht werden.
- 86 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Nein-Stimmen,
87 beschlossen. Bei
- 88 Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 89 1. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern
90 durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.
- 91 2. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die MV muss den Status als
92 Dringlichkeitsantrag mit einer einfachen Mehrheit bestätigen.
- 93 3. Die Debatte zu Anträgen besteht grundsätzlich aus einer Einbringungs- und
94 einer Gegenrede. Das Präsidium kann eine erweiterte Debatte sowie eine
95 Redezeitbegrenzung vorschlagen. Beides kann auch beantragt werden.

96 § 10 Änderungsanträge

- 97 1. Änderungsanträge können bis zum Beschluss der entsprechenden Stelle eines
98 Antrags durch die Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 99 2. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Rückholantrag zur Wiederbefassung
100 einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
101 Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
102 über die Annahme dieses Rückholantrags.
- 103 3. Für die Modalitäten zur Debatte eines Änderungsantrags gilt § 9 Abs. 5
104 entsprechend.

105 § 11 Wahlen

- 106 1. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim, Ausnahmen werden in der GO
107 geregelt.
- 108 2. Dazu wird schriftlich in einzelnen Wahlgängen abgestimmt. Die Wahlzettel
109 sind entsprechend der Wahlgänge zu kennzeichnen. Eine Stimme ist gültig,
110 wenn der Wille der wählenden Person eindeutig erkennbar und die Stimme
111 eindeutig einer zur Wahl stehenden Person zuzuordnen ist.
- 112 3. FIT*- und offene Plätze sind grundsätzlich getrennt und in dieser
113 Reihenfolge zu wählen. Auf Antrag können die Wahlen in einem Wahlgang
114 durchgeführt werden. Dieser Antrag muss dazu einstimmig angenommen werden.
- 115 4. Die Mitglieder haben so viele Stimmen wie es Plätze in einem Amt gibt.
116 Eine Kumulation ist ausgeschlossen.
- 117 5. Eine Person ist in ein Amt gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der
118 abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist das im ersten Wahlgang nicht der
119 Fall, erfolgen weitere Wahlgänge. Im zweiten Wahlgang dürfen alle
120 Bewerber*innen antreten, es genügt ab jetzt die einfache Mehrheit. Im
121 dritten Wahlgang dürfen nur noch doppelt so viele Bewerber*innen wie
122 Plätze antreten, dabei ist ihr Ergebnis im zweiten Wahlgang entscheidend.
123 Im vierten Wahlgang darf nur noch die*der Bewerber*in mit den meisten
124 Stimmen im dritten Wahlgang antreten. Wird auch im vierten Wahlgang keine
125 Person gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung
126 unbesetzt.

127 § 12 Zählkommission

- 128 1. Für die Durchführung und Auszählung der Wahlen sowie geheimer Abstimmungen
129 wird zu Beginn der MV eine Zählkommission bestimmt. Spätere Ernennungen
130 sind jederzeit möglich.
- 131 2. Die Zählkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die selbst nicht
132 als Kandidat*in an Wahlen teilnehmen.
- 133 3. Die Zählkommission wird offen und auf Vorschlag des Präsidiums im Block
134 gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.

135 § 13 Besetzung von Ämtern

- 136 1. Der Vorstand ist in folgender Reihenfolge zu wählen: Sprecher*innen,
137 Schatzmeister*in und Beisitzer*in
- 138 2. Alle zu wählenden Gremien, das heißt Vorstand, Online-Redaktion und
139 Rechnungsprüfung sind quotiert zu besetzen.
- 140 3. Ein FIT*-Forum kann einen offenen Platz freigeben, sofern keine Person auf
141 einen FIT*-Platz gewählt wurde.

142 § 14 Schlussbestimmungen

- 143 1. Diese Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter
144 Mehrheit geändert werden.
- 145 2. Sollte im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens von der Geschäftsordnung
146 abgewichen werden, so gilt dieses Verfahren als mit der Geschäftsordnung
147 vereinbar, wenn das Abstimmungsverfahren mit absoluter Mehrheit beschlossen
148 wurde.
- 149 3. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen
150 Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

Begründung

Dem Beschluss auf der vergangenen Jahresmitgliederversammlung folgend hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für die offiziellen Mitgliederversammlungen entwickelt. Für die normalen Plena soll sie explizit nicht angewendet werden. Ziel ist es, Gewohnheitsrecht schriftlich festzuhalten. Wirkliche Änderungen gibt es kaum, bis auf die Änderung Anträge spätestens am Vortag der MV einreichen zu müssen.